

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

5. September 2007

Nummer 18

## Inhaltsverzeichnis

1. <b>Landkreis Stendal</b> Bekanntmachung zur Änderung der Indirekteileitergenehmigung der Altmark Käserei Uelzena GmbH .....	96
2. <b>Stadt Stendal - Tiefbauamt</b> Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straße „Hinter der Klinik“ .....	96
3. <b>Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal</b> 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Vinzelberg (Sondernutzungsgebührensatzung und Anlage) .....	96
4. <b>Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b> Stellenausschreibung .....	97
5. <b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b> Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Bindfelde und Kuhlhausen .....	97

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:  
Der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde beabsichtigt, die Indirekteileitergenehmigung vom 13.03.2002 (AZ: 70203-5-10/1-06.01)

Indirekteileiter: Altmark Käserei Uelzena GmbH

Zweck: Beseitigung von Abschlämmswasser aus der Dampferzeugung

Örtliche Lage: Landkreis Stendal  
Stadt Bismark, Betriebsgelände Wartenberger Chaussee  
Einleitung in Kläranlage Bismark

aufgrund des Abschnitts 2a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) GVBL LSA S. 247 vom 20.04.2006 von Amts wegen zu ändern. Die Änderungen betreffen die Ziffern 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 wie folgt: (Veränderungen kursiv dargestellt)

4.2 Für auftretende Störungen und Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den betrieblichen Anlagen sind unverzüglich und unter Ausschluß von Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen zu beheben.

*Eventuell nachteilige Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen sind nach Dauer und Umfang so gering wie technisch möglich zu halten. Notwendige Ersatzteile und Reparaturmaterialien sind vorzuhalten.*

4.3 *Störungen des Betriebs und Havarien sind der Wasserbehörde unverzüglich und vorhersehbar Beeinträchtigungen (Reparaturen, Umbau oder Erweiterung) sind der Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.*

4.4 Für Betrieb und Wartung der mit der Indirekteileitung im Zusammenhang stehenden Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

*Die Betriebsvorschrift muss auch einen Maßnahmenplan für eventuelle Betriebsstörungen oder Havarien enthalten, über den das Betriebspersonal zu unterrichten ist.*

4.5 Der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen hat sparsam und nur im erforderlichen Umfang zu erfolgen. Dabei sind die Herstellerangaben und -anleitung zu beachten.

Die Indirekteileitergenehmigung des Landkreises Stendal vom 13.03.2002 AZ: 70203-5-10/1-06.01 ist zur Einsichtnahme ausgelegt:

Ort: Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Stendal (Tel. 03931/607248)

Zeitraum: 10. September - 10. Oktober 2007, während der öffentlichen Sprechzeiten

Einwendungsfrist: 25. Oktober 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder bei dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Stendal vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern Einwendungen erhoben werden, wird gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG LSA der Erörterungstermin bereits jetzt festgesetzt.

Die Erörterung findet  
am: 8. November 2007  
um: 10.00 Uhr statt.

Der Versammlungsraum befindet sich im Landratsamt Stendal  
Raum Havelberg  
Hospitalstraße 1 - 2  
39576 Stendal.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Behörde kann gemäß § 67 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn kein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat.

Stendal, den 08.08.2007

Jörg Hellmut  
Landrat



### Stadt Stendal - Der Oberbürgermeister -

#### Bekanntmachung der Stadt Stendal

**Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „Hinter der Klinik“ in Stendal**  
Die Entwurfsplanung zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „Hinter der Klinik“ liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **06.09.2007 - 05.10.2007** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils an den Sprechtagen

**Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie**

**Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr**

**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 05.09.2007

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Stadt Stendal - Träger der VGem Stendal-Uchtetal

#### 1. Änderungssatzung

##### zur Hauptsatzung der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 22. August 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderung

Der § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Staats erhält folgende Fassung:

2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Staats, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Ausgänge in folgenden Schaukasten:

Staats - am Kirchengemeindehaus; Dorfstraße 29

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staats, 22. August 2007

G. Kölsch  
Bürgermeisterin



### Stadt Stendal - Träger der VGem Stendal-Uchtetal

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Vinzelberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I 2003 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2833) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat in sei-

ner Sitzung am 30.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

### §1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### §2 Höhe der Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis nachträglich erteilt wird, mit Ausnahme der Lfd. Nr. 2.2 des Gebührentarifs einheitlich 10,- Euro.
2. Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tagen, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

### §3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
  - a. der Antragsteller
  - b. der Erlaubnisnehmer
  - c. bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### §4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

### §5 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

### §6 Billigkeitsmaßnahmen

1. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
  - a. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
  - b. die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
  - c. die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder idealem Charakter.
2. Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren dritten aufzuerlegen.
3. Die Gemeinde Vinzelberg kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im Übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Vinzelberg.
4. Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie der Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

### §7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, den 30.05.2007

W. Stahlberg  
Bürgermeister



## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
(Angaben in Euro)					
<b>1</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>				
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m <sup>2</sup>	120,00	10,00		
1.2	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hineinragen, je Stück	100,00	10,00		
<b>2</b>	<b>Baustelleneinrichtungen, Lagerungen u.ä.</b>				
2.1	Materiallagerungen, Bauzäune, -buden, -gerüste, -maschinen, -geräte, Aufzüge, Arbeitswagen, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen, je m <sup>2</sup>			0,80	
2.2	Aufstellung von Containern bis zu 5 m <sup>3</sup> über 5 m <sup>3</sup>				4,00 8,00
2.3	sonstige Gegenstände, die nicht unter 2.1 - 2.2 fallen und mehr als 48 Std. lagern, je m <sup>2</sup>			1,00	
<b>3</b>	<b>Werbung, Information u.ä.</b>				
3.1	Plakate und Werbung je m <sup>2</sup>			0,50	
3.2	Hinweisschilder und Fahrradständer mit Werbung, je Stück bis 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche über 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	60,00 160,00	6,00 16,00	1,50 4,00	0,30 0,80

3.3	Informationsstände und Ausstellungseinrichtungen je m <sup>2</sup>	5,00	1,00	
3.4	Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbeschriften zu gewerblichen Zwecken			7,00
<b>4</b>	<b>sonstige Sondernutzungen</b>			
4.1	Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m <sup>2</sup>			
	1. Mai bis 30. September	2,00	0,50	
	1. Oktober bis 30. April	1,00	0,25	
4.2	Altkleider- und Altschuhcontainer, je Stück	120,00	10,00	
4.3	Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u.ä. Veranstaltungen, je m <sup>2</sup>			0,05 - 0,50
4.4	sonstige Inanspruchnahme der Straße, die nicht unter Ziffer 1 bis 4.4 erfasst ist, je m <sup>2</sup>			0,50

### VGem „Tangerhütte-Land“

### Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist zum **01.10.2007** folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter/in für Grundsatzfragen

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- 1. Förderung der regionalen Entwicklung und der Wirtschaft**
  - Projektentwicklung bzw. Hilfestellung bei der Erstellung von Projekten unter Einbeziehung der Fördermechanismen
  - Schwerpunktförderung von Projekten erneuerbarer Energien
  - Aufbau und Pflege des GIS-Informationssystems
  - Aufbau und Pflege einer Datenbank zur Auswertung vorhandener Kooperationsstrukturen
- 2. Systemadministration der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**
  - Betreuung sämtlicher Hardware (Server Betriebssystem Windows -Server 2003 und MS SQL-Server und Progress-Datenbank)
  - Betreuung und Wartung aller Softwareprogramme der Verwaltungsgemeinschaft (Standardupdates, Programmupdates, Fehlerbehebung, Formularegestaltung, Daten-Konvertierung ..)
  - Betreuung von 35 PC-Arbeitsplätzen incl. Drucker mit Betriebssystem Windows XP oder Windows 2000 (Microsoft Business Contact Manager for Outlook 2003, Office System 2003, Standard, Professional) und sämtlicher in der Verwaltung vorhandenen Fachprogramme
  - Administrative Betreuung und Pflege der Internetpräsentation

Eine Erweiterung bzw. Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

#### Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Ingenieurstudium (Hoch- oder Fachschulstudium)
- bevorzugte Fachrichtung Ökologie oder artverwandter Bereich
- Erfahrungen im Bereich regionaler Förderung
- eine nachgewiesene Qualifikation auf dem Gebiet der Informatik
- Selbständigkeit, Zielstrebigkeit, Durchsetzungsvermögen, Organisationsgeschick und Belastbarkeit

#### Vergütung:

Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 9 TVöD ausgewiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 23.09.2007 an die

**Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
Frau  
Birgit Schäfer  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte**

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.08.2007

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung                      Bindfelde  
Flur(en)                            1 - 6  
in                                      der Stadt Stendal  
    Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.09.2007 bis 23.10.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do    8.00 - 13.00 Uhr  
    Di,                    8.00 - 18.00 Uhr  
    Fr,                    8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag    Auskunft und Beratung

gez. Dieter Kottke

Telefon: 0391 567-8585  
 0180 5 001996\*  
 Fax: 0391 567-8686  
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 \*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
 Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.08.2007

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Bindfelde  
 Flur(en) 1 - 6  
 in der Stadt Stendal  
 Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat *den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.09.2007 bis 23.10.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
 Di 8.00 - 18.00 Uhr  
 Fr 8.00 - 12.00 Uhr

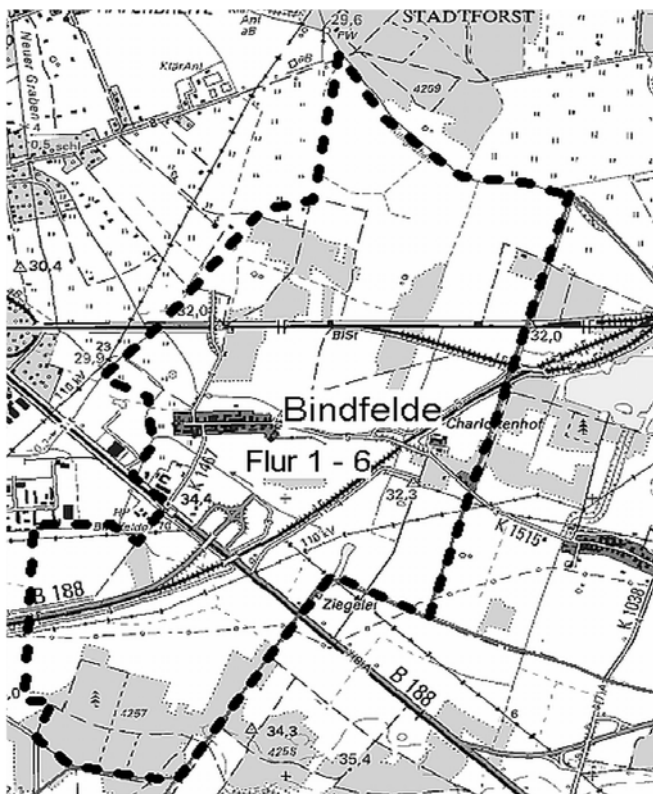
zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der

### Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebiet

Gemarkung: Bindfelde



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet ( § 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176 )

Karte(n) hat/haben keinen Maßstab.

oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
 Telefon: 0391 567-8585  
 0180 5 001996\*  
 Fax: 0391 567-8686  
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 \*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
 Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.08.2007

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Kuhlhausen  
 Flur(en) 1 - 4  
 in der Stadt Havelberg  
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.09.2007 bis 23.10.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
 Di 8.00 - 18.00 Uhr  
 Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
 Telefon: 0391 567-8585  
 0180 5 001996\*  
 Fax: 0391 567-8686  
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 \*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
 Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.08.2007

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Kuhlhausen  
 Flur(en) 1 - 4  
 in der Stadt Havelberg  
 Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.09.2007 bis 23.10.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
 Di 8.00 - 18.00 Uhr  
 Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

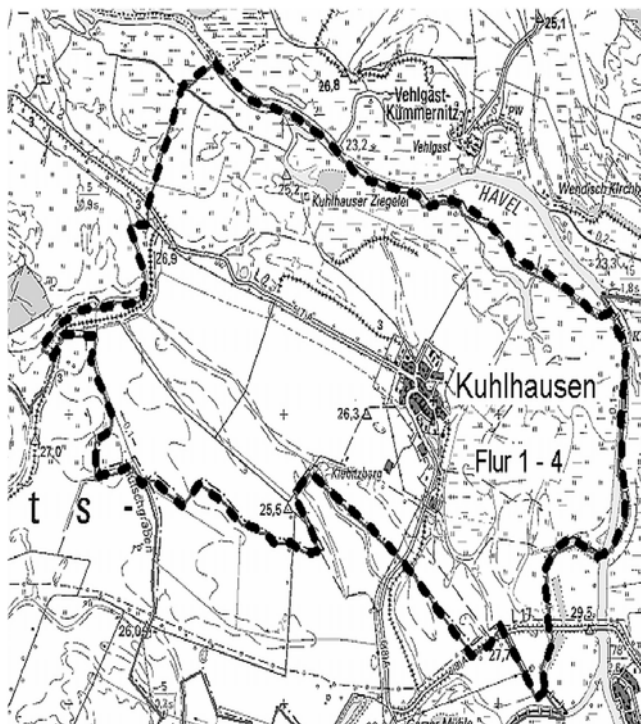
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung  
Offenlegungsgebiet -----

Gemarkung: Kuhlhausen



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke  
gestattet ( 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und  
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom  
15.09.2004 GVBl. S. 176 )

Karte(n) hat/haben keinen Maßstab.

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31